

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang VIII

Rathenow, den 06.02.2009

Nr. 01

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 04.02.2009	Seite 1
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2009	Seite 3
Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Rathenow	Seite 5
Bekanntmachung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow	Seite 9
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2009 in der Stadt Rathenow	Seite 10
Bekanntmachung der Ankündigung der geplanten Einziehung eines Teilstückes in Gemeindestraße „Bruno-Baum-Ring“ in der Gemarkung Rathenow	Seite 11
Bekanntmachung der Verlängerungssperre in dem geplanten Naturschutzgebiet „Untere-Havel-Süd“	Seite 13

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 04.02.2009 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil

DS 014/09: Änderung der Hauptsatzung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte Hauptsatzung. Die Hauptsatzung wird neu ausgefertigt.

DS 015/09: Einwohnerbeteiligungssatzung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow (Einwohnerbeteiligungssatzung).

DS 016/09: Bildung von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte folgende ständige beratende Ausschüsse:

- Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Jugend und Sport (ABS)
 - Ausschuss für Wirtschaft (AfW)
 - Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (AFR)
 - Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr (ASV)
 - Ausschuss für öffentliche Ordnung und Sicherheit, Umwelt und Petitionen (AOS)
- Die Ausschüsse werden mit jeweils 9 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung besetzt.

DS 004/09: Bekämpfung von Graffiti-Schmiererei

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Bekämpfung von Graffiti-Schmierereien soll zu einem Schwerpunktthema der Stadt werden.
2. Die Verwaltung wird gebeten, in den Ausschüssen Ordnung und Sicherheit; im Ausschuss für Bildung und Sport und im Ausschuss für Wirtschaft in den kommenden Sitzungen einen Überblick über die bisherigen Aktivitäten zu geben und einen Maßnahmenkatalog zur Diskussion zu stellen, mit welchen weiteren und zusätzlichen Aktivitäten Graffiti-Schmierereien nachhaltig bekämpft werden können und welche zusätzlichen Kosten damit verbunden sind. In den Ausschüssen ist dazu regelmäßig zu berichten. In den Ausschüssen sollen ggf. auch Vertreter der Polizei eingeladen werden, um über Erkenntnisse aus dem Bereich der Strafverfolgung zu berichten.
3. Außerdem soll die Verwaltung in den Ausschüssen eine Stellungnahme abgeben, ob die in der Begründung aufgeführten Maßnahmen erfolgversprechend sein können bzw. was dem entgegensteht.

DS 001/09: Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Schlachthausstraße“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Vorhaben- und Erschließungsplan "Schlachthausstraße" aufzuheben.

DS 003/09: Änderung des Straßenverzeichnisses für den Stadtbereich Rathenow-Mitte

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Einziehung bzw. Teileinziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Stadtbereich Rathenow-Mitte.

DS 013/09: Ausbau Geh- und Radweg Göttliner Straße / Göttliner Chaussee

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt das vorliegende Ausbauprogramm des Geh- und Radweges entlang der Göttliner Straße/Göttliner Chaussee des Ing.-Büros Ing B aus Stendal.

DS 006/09: Weisungsbeschluss zu Festlegung der Aufsichtsratsvergütungen für die KWR Rathenow GmbH und die Rathenower Wärmeversorgung GmbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung weist den Bürgermeister als Gesellschaftervertreter an, für die in der Anlage aufgeführten städtischen Unternehmen, die Aufsichtsratsvergütungen in entsprechender Höhe festzusetzen.

DS 007/09: Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2009 in der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2009 in der Stadt Rathenow.

DS 009/09: Konzept zur Entwicklung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes Rathenow / Premnitz

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow nimmt den bisherigen Arbeitsstand zum Entwicklungskonzept Rathenow / Premnitz als weitere Arbeitsgrundlage zur Kenntnis und beschließt, einen Kooperationsvertrag über interkommunale Zusammenarbeit zur Entwicklung des gemeinsamen Wirtschaftsraumes Rathenow / Premnitz abzuschließen.

DS 018/09: außerplanmäßige Mehrausgaben für Planungskosten Konjunkturpaket II

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, zur Vorbereitung von Investitionen, die durch die Ausreichung von Fördermitteln des Konjunkturpaketes ermöglicht werden, außerplanmäßige Mehrausgaben für Planungskosten von insgesamt 380.000,00 € durch Umverteilung im Vermögenshaushalt bereitzustellen.

nichtöffentlicher Teil

DS 002/09: Grundstücksverkauf – Böhne ehemaliger Kindergarten

DS 010/09: Pachtzinsfestlegung Optikpark

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	36.270.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	36.270.700,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	7.207.500,00 EUR
in der Ausgabe auf	7.207.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	12.682.500,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	1.190.000,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	6.000.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 388 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 4

entfällt

§ 5

1. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung ergibt sich aus § 79 der Gemeindeordnung.
- 1.1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs.2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 1,0 v.H. der Gesamtausgaben des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- 1.2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs.2 Nr.2 GO dann anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen 1,0 v.H. der Gesamtausgaben des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- 1.3. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs.2 Nr.3 GO sind Mehrausgaben dann anzusehen, wenn Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, die den Betrag von 250.000,00 € je Maßnahme übersteigen.
2. Der Kämmerer wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 81 der Gemeindeordnung bis zur Höhe von 25.000,00 EUR zu genehmigen.
3. Die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke ist durch den Hauptausschuss möglich. Ansonsten ist entsprechend § 82 der Gemeindeordnung zu verfahren.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.12.2008 vom Landrat des Landkreises Havelland als allgemeiner unterer Landesbehörde erteilt.

Rathenow, den 06.01.2008

Seeger
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 04.02.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 4 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- § 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 6 Kinder- und Jugendbeauftragte(r)
- § 7 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung
- § 8 Pflichten der Stadtverordneten
- § 9 Stadtverordnetenversammlung
- § 10 Ortsbeiräte
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Hauptausschuss
- § 13 Zahl der Beigeordneten
- § 14 Gemeindebedienstete
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Rathenow“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Zum Gebiet der Stadt Rathenow gehören die Ortsteile Böhne, Göttlin, Grütz, Semlin und Steckelsdorf.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Rathenow führt als Stadtwappen in Silber einen golden bewehrten, rot gezungten roten Adlerkopf, begleitet von zwei blauen Sternen rechts und links mittig des Kopfes sowie einem blauen Stern unterhalb des Kopfes. Die Sterne sind Sechszackig.
- (2) Die Stadtflagge ist weiß, zeigt den Adlerkopf. Die Sterne sind ein wenig zur Stange hingerückt, so dass ihre Mittelachse auf 2/5 der Flaggenlänge liegt.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Rathenow enthält das Wappen mit der Umschrift „STADT RATHENOW LANDKREIS HAVELLAND“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben den Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheidungen (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Rathenow ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 - b) Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 a) und b) genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 13 BbgKVerf hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann während der Dienststunden bis zu zwei Stunden vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung, 14712 Rathenow, Berliner Str. 15, wahrgenommen werden.

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann wird eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte aus der Verwaltung bestellt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den

Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6

Kinder- und Jugendbeauftragter

Der Kinder – und Jugendbeauftragte wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow berufen. Er vertritt nebenamtlich die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Rathenow. Er ist Koordinator zwischen dem Kinder- und Jugendparlament und der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüssen sowie den Fachämtern der Stadtverwaltung. Im Übrigen gilt § 19 BbgKVerf.

§ 7

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 2 Ziffer 17 und Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf die Entscheidung vor über:
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten gleichkommen, sofern der Wert 255.000,00 € übersteigt;
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000,00 € übersteigt;
 - c) die Vergabe von Bauleistungen nach VOB, die einen Auftragswert von 300.000,00 € übersteigen;
 - d) die Vergabe von Leistungen nach VOL, die einen Auftragswert von 150.000,00 € übersteigen.
- (2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
 - a) -Niederschlagung und Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000,00 €

-Stundungen bei Beträgen bis zu 50.000,00 €,

- b) Klageerhebung, sofern der Streitwert 10.000,00 € nicht überschreitet,
- c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 10.000,00€

§ 8

Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme des Mandates schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Rathenow.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 15 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkauf, Erbbaurechtsverträge) und Vergaben,
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
- e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 10 Ortsbeiräte

- (1) In jedem in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteil wird ein Ortsbeirat bestehend aus drei Mitgliedern gewählt.
- (2) Die Ortsbeiräte werden durch die Wahlberechtigten des jeweiligen Ortsteils am Tage der landesweiten Kommunalwahlen auf fünf Jahre gewählt. Im Übrigen gilt § 82 b des Kommunalwahlgesetzes Brandenburg.
- (3) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter.
- (4) Für die Sitzungen des Ortsbeirates gilt § 9 Abs. 3 dieser Hauptsatzung entsprechend.
- (5) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte gilt § 8 dieser Hauptsatzung entsprechend.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige, beratende Ausschüsse gemäß §§ 43 und 44 BbgKVerf bilden.
- (2) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem beratenden Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit einem aktiven Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.
- (3) Die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen nach § 43 Abs. 4 BbgKVerf werden von den Fraktionen entsprechend § 41 Abs. 2 BbgKVerf benannt. Der Seniorenrat und das Kinder- und Jugendparlament können zu den von den Fraktionen benannten sachkundigen Einwohnern jeweils einen weiteren sachkundigen Einwohner aus ihrer Mitte, der im Falle des Kinder- und Jugendparlaments älter als fünfzehn Jahre sein sollte, benennen.
- (4) Die Anzahl der von den Fraktionen nach § 41 Abs. 2 BbgKVerf benannten sachkundigen

gen Einwohnern soll die Anzahl der Ausschussmitglieder nicht übersteigen.

§ 12 Hauptausschuss

- (1) Als beschließender Ausschuss wird gemäß §§ 49 und 50 BbgKVerf der Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 36 und 173 Abs. 1 BauGB für ein Bauvorhaben über 255.000,00 € Rohbaukosten und für Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung. Bauvorhaben unter 255.000,00 € Rohbaukosten werden im Baugenehmigungsverfahren als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt. Das gilt nicht für öffentliche Bauvorhaben; hierfür ist ebenfalls der Hauptausschuss zuständig.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben im Bereich der VOL bei Werten ab 50.000,00 € bis zu 150.000,00 €, im Bereich der VOB von 50.000,00 € bis 300.000,00 € und bei Vergaben von Aufträgen an Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow ab 5.000,00 €. Für alle darunter liegenden Wertgrenzen gelten die Regelungen der Dienstanweisung der Stadtverwaltung Rathenow über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 17.01.2008.

§ 13 Zahl der Beigeordneten

Die Stadt Rathenow hat einen Beigeordneten.

§ 14 Gemeindebedienstete

- (1) Auf Vorschlag des Bürgermeisters entscheidet nach § 62 Abs. 3 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes die Stadtverordnetenversammlung über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten bei externer Besetzung der Stellen ab Entgeltgruppe 11 TVöD, bei Umsetzung innerhalb der Verwaltung ab Entgeltgruppe 12 TVöD sowie der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 LBesG, mit Ausnahme des persönlichen Referenten des Bürgermeisters.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige Schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten unterzeichnet der Bürgermeister zusammen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei externer Besetzung der Stellen ab Entgeltgruppe 11 TVöD, bei Umsetzung innerhalb der Verwaltung ab

Entgeltgruppe 12 TVöD, mit Ausnahme des persönlichen Referenten.

- (3) Im Übrigen gilt § 62 BbgKVerf.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sowie Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt („Amtsblatt für die Stadt Rathenow“) öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rathenow, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im Aushang im Bekanntmachungskasten in Rathenow, Berliner Straße 15, vor dem Rathaus. Zur Information der Bürger in den Ortsteilen werden Satzungen, Verordnungen, die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung sowie alle wichtigen Angelegenheiten den Ortsteil betreffend in folgenden Bekanntmachungskästen der Ortsteile zusätzlich bekannt gemacht:
- Ortsteil Böhne, neben dem Haus Rathenower Straße 17,
 - Ortsteil Göttlin, vor dem Haus in der Göttliner Dorfstraße 10,
 - Ortsteil Grütz, Grützer Dorfstraße 5
 - Ortsteil Semlin, vor dem Gemeindehaus, Dorfstraße 35,
 - Ortsteil Steckelsdorf, an der Hauptstraße 31.

Die Dauer des Aushangs beträgt vierzehn Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu

veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow und ihrer Ausschüsse durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, vor dem Rathaus, öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte der Ortsteile Böhne, Steckelsdorf, Göttlin, Grütz und Semlin werden durch Aushang im jeweiligen Bekanntmachungskasten des Ortsteils öffentlich bekannt gemacht. Auf Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 5 Satz 2 bis 4 wird verwiesen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 05.12.2007 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Rathenow, den .05.02.2009

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow

Aufgrund des § 13 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Rathenow vom 04.02.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 04.02.2009 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Rathenow (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Rathenow vom 04.02.2009 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Rathenow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner) berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung statt und soll 45 Minuten nicht überschreiten.

Zuerst können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Danach können zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen gestellt und Vorschläge und Anregungen eingebracht werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig.

Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, so ist sie spätestens innerhalb von 6 Wochen schriftlich zu beantworten.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt Rathenow durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversamm-

lung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt Rathenow unterschrieben sein. Betrifft die Angelegenheit nur einen Teil des Gemeindegebietes, so muss der Antrag von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner dieses Teils des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 05.02.2009

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2009 in der Stadt Rathenow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg in der Fassung vom 27.11.2006 wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 04.02.2009 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen der Stadt Rathenow im Sinne des § 1 des Ladenöffnungsgesetzes dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen:

- 05.04.09 anlässlich der „Rathenower Frühlingsgalerie“
- 17.05.09 anlässlich des Internationalen Museumstages und „Rathenow im Wandel der Zeiten“
- 13.09.09 anlässlich des Rathenower Stadtfestes
- 18.10.09 anlässlich des Rathenower Weinfestes
- 06.12.09 anlässlich des Rathenower Weihnachtsmarktes (2. Advent)
- 13.12.09 anlässlich des Rathenower Weihnachtsmarktes (3. Advent)

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 Ladenöffnungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Rathenow, den 05.02.2009

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Ankündigung der geplanten Einziehung
eines Teilstückes der Gemeindestraße „Bruno-Baum-Ring“
in der Gemarkung Rathenow**

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 31. März 2005, (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005 GVB I. I S. 218),

die Widmung des in der Gemarkung Rathenow gelegenen Teilstückes der Gemeindestraße

Bruno-Baum-Ring Flur 32 Flurstück 300/0 teilweise

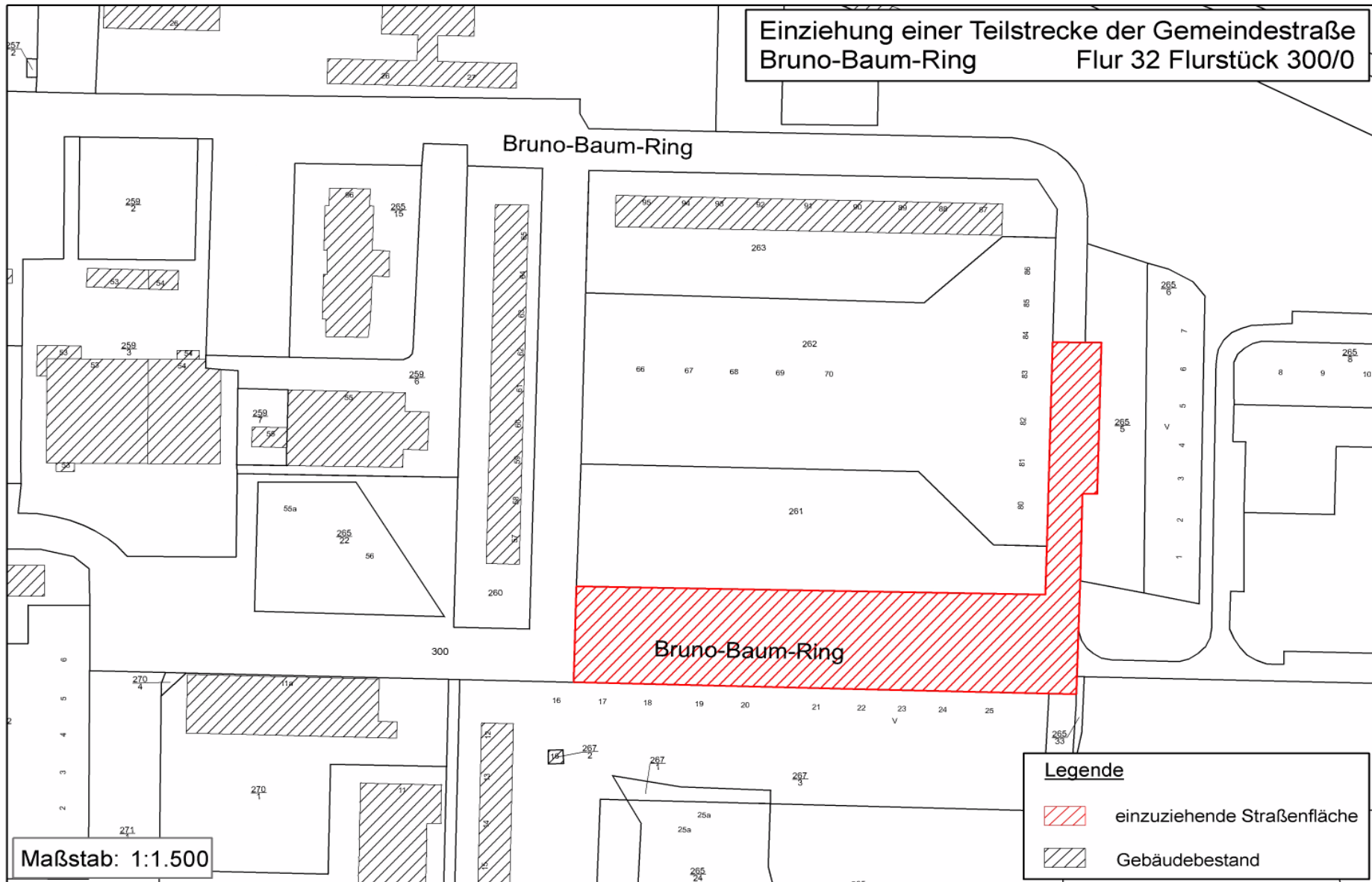
mit der Maßgabe einzuschränken, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf dieser Teilstrecke eingestellt wird.

Die Widmung wird für diesen Abschnitt der Gemeindestraße rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist Anlage dieser Ankündigung.

Rathenow, den 16.12.2008

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister



Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre in dem geplanten Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“

Bekanntmachung des Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
vom 15. Dezember 2008

Die mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Untere Havel Süd“ vom 2. November 2005 (ABl. Nummer 47 vom 30 November 2005, Seite 1073) in Kraft getretene Veränderungssperre wird gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes um ein Jahr bis zum 29. November 2009 verlängert.

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Stadt Rathenow
Koordination:	Pressestelle der Stadt Rathenow.
Satz:	Eigensatz der Stadt.
Druck:	Stadt Rathenow, Der Bürgermeister, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow; Bürgerbüro Zi.Nr.: 12 oder in der Infothek im Foyer des Rathauses erhältlich. Auf Anforderung werden die Amtsblätter gegen Erstattung von Portogebühren zugesandt.

Der Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellangabe gestattet. Das Amtsblatt erscheint bei entsprechendem Veröffentlichungsbedarf der Stadt. Alle im Amtsblatt der Stadt Rathenow veröffentlichten Beschlüsse können zu den Dienstzeiten eingesehen werden.